

Antrag des Regierungsrates vom 15. Dezember 1999

3748

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Rahmenkredits
für den Betrieb der Opernhaus Zürich AG
(Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in einen Antrag des Regierungsrates vom 15. Dezember 1999,

beschliesst:

I. Für den Betrieb der Opernhaus Zürich AG in den Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06 (1. August 2000 bis 31. Juli 2006) wird ein Rahmenkredit von Fr. 351 588 000 (Preisstand 1. Januar 1999) bewilligt.

Der Regierungsrat wird zur Freigabe der einzelnen Objektkredite ermächtigt.

II. Beiträge anderer Kantone zu Gunsten des Opernhauses werden an den Rahmenkredit angerechnet.

III. Der Kredit kann im Rahmen der Leistungen für den Ausgleich der Teuerung nach Art. 9 lit. a bis c des Vertrages zwischen dem Kanton Zürich und der Opernhaus Zürich AG erhöht werden.

IV. Der Kredit kann im Umfang nicht eingeplanter, nachträglich festgesetzter Mehrwertsteuern erhöht werden.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Kredits
für die Beteiligung des Kantons am Bau
eines Werkgebäudes der Opernhaus Zürich AG**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in einen Antrag des Regierungsrates vom 15. Dezember 1999,

beschliesst:

I. Für die Beteiligung des Kantons am Bau eines Werkgebäudes an der Kreuzstrasse in Zürich durch die Opernhaus Zürich AG wird ein Kredit von Fr. 6 000 000 bewilligt.

II. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

**C. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung
von Vorstössen**

I. Das Postulat KR-Nr. 97/1998 wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Rahmenkredit

In der Volksabstimmung vom 25. September 1994 wurde das Opernhausgesetz beschlossen. Danach unterstützt der Kanton den Betrieb des Opernhauses in der Stadt Zürich. Der Kantonsrat beschliesst dafür einen Rahmenkredit für mindestens drei Spielzeiten gemäss § 3 Abs. 2 lit. b des Staatsbeitragsgesetzes. Die Spielzeiten dauern jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Der Regierungsrat schliesst einen Subventionsvertrag ab, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt.

Der geltende Vertrag zwischen dem Kanton Zürich und der Opernhaus Zürich AG wurde am 30. Januar 1995 abgeschlossen. Nach Art. 8 dieses Vertrags richtet der Kanton dem Opernhaus aus dem vom Kantonsrat bewilligten Rahmenkredit einen jährlichen Betrag von Fr. 52 009 400, zuzüglich der in Art. 9 geregelten Teuerung, aus. Die Laufzeit des Vertrags ist unbeschränkt. Er ist aber von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 36 Monaten jeweils auf 31. Juli des dritten Jahres der Subventionsperiode kündbar. Der nächste mögliche Kündigungstermin ist 31. Juli 2003, sofern die Kündigung bis 31. Juli 2000 erfolgt.

Der Kantonsrat bewilligte am 2. März 1995 einen Rahmenkredit für die sechs Spielzeiten 1994/95 bis 1999/2000. Vor deren Ablauf ist die Bewilligung eines Rahmenkredits für eine nächste Subventionsperiode erforderlich.

1. Der Rahmenkredit 1994/95 bis 1999/2000

Für die sechs Spielzeiten 1994/95 bis 1999/2000 bewilligte der Kantonsrat einen Rahmenkredit von Fr. 316 556 400. Umgerechnet ergibt dies einen durchschnittlichen jährlichen Beitrag von Fr. 52 760 000. Der Kredit konnte sich im Rahmen der Leistungen für den Ausgleich der Teuerung auf den Personal- und Sachkosten nach Art. 9 lit. a bis c des Subventionsvertrages erhöhen. Über den Rahmenkredit kann frühestens im Herbst 2000 endgültig abgerechnet werden. Die Entwicklung bis 1999 (Preisstand 1. Januar 1999) zeigt folgendes Bild:

Übersicht 1: Bisherige Entwicklung des Rahmenkredits 1994/2000

	Fr.
1. Rahmenkredit gemäss Kantonsratsbeschluss vom 2. März 1995	316 556 400
2. Ausgleich der Teuerung nach Art. 9 des Subventionsvertrags für	
– Einmalige Beiträge	1 614 900
– Jährlich wiederkehrende Beiträge	10 027 200
3. Ausserordentlicher Beitrag zum Ausgleich der internationalen Gagenteuerung von je Fr. 300 000 für die Spielzeiten 1998/99 und 1999/2000	600 000
4. Beitrag von je 1,5 Mio. Franken für die Spielzeiten 1998/99 und 1999/2000	3 000 000
Rahmenkredit 1994/95 bis 1999/2000 (Preisstand: 1. Januar 1999)	331 798 500

Das Opernhaus hat sich in den letzten fünf Spielzeiten zu einem führenden Musiktheater mit internationaler Ausstrahlung entwickelt. Das Konzept eines abwechslungsreichen und spannenden Spielplans mit beliebten wie auch weniger bekannten Werken, mit einer Vielzahl namhafter Künstlerinnen und Künstler, erweist sich als besonders erfolgreich. Die Besucherfrequenz konnte in den letzten Jahren stetig gesteigert werden und betrug in der Spielzeit 1997/98 für den Bereich der Opern und Operetten 81,8%. Nur wenige andere Bühnen in Europa erreichen eine vergleichbare Auslastung. Der Eigenwirtschaftlichkeitsgrad erreichte in der Spielzeit 1997/98 den Spitzenwert von 44,3%.

Das vielseitige Programm mit mehreren international bekannten Starsolisten wie auch die kostspieligen Ausstattungen haben jedoch, über die Teuerung hinaus, zu einem erheblichen Anwachsen der Betriebskosten geführt. Das Geschäftsvolumen des Opernhauses hat sich entsprechend von rund 80 Mio. Franken in der Spielzeit 1994/95 stetig auf rund 101 Mio. Franken für die Spielzeit 2000/01 gesteigert. Die Mehrausgaben können trotz der hervorragenden Beziehungen der Oper zur Wirtschaft nicht unbeschränkt über private Zuwendungen und Sponsoring aufgefangen werden. Auch bei den Eintrittspreisen wurden mit Verschiebungen des Anteils an Vorstellungen in höheren Preisstufen ohne Einbussen bei der Besucherfrequenz alle Möglichkeiten für vermehrte Einnahmen ausgeschöpft.

Im Vergleich zu diesem starken Wachstum ist festzustellen, dass der Rahmenkredit sich bisher um insgesamt rund 15 Mio. Franken erhöht hat. Dank der günstigen Teuerungsentwicklung betragen die

Mehrleistungen für den Ausgleich der Teuerung nach Artikel 9 des Subventionsvertrags im Vergleich zum ursprünglich bewilligten Rahmenkredit rund 3,7%. Der teuerungsbereinigte jährliche Objektkredit betrug für das Opernhaus 1998 und 1999 unverändert Fr. 55 097 400. Die Teuerungsregelung von Art. 9 lit. b des Subventionsvertrags für das am Opernhaus nicht fest angestellte Personal (Gästegagen) beruht allerdings auf dem Zürcher Lebenskostenindex und erwies sich als zu eng im Hinblick auf den Ausgleich der tatsächlich am Opernhaus eingetretenen Gagenteuerung, weil der Marktwert der internationalen Opernstars schneller als der Zürcher Lebenskostenindex gestiegen war. Der Regierungsrat war deshalb gezwungen, dem Opernhaus am 9. Juni 1999 für die Spielzeiten 1998/99 und 1999/2000 einen Beitrag von je Fr. 300 000 zur teilweisen Kostendeckung der ausserordentlichen Teuerung auf den Gästegagen zuzubilligen. Gleichzeitig bewilligte der Regierungsrat dem Opernhaus für diese beiden Spielzeiten weitere staatliche Mittel im Umfang von je 1,5 Mio. Franken, damit der zusätzliche Abschreibungsbedarf, die Mehrbelastung aus dem 1999 gestiegenen Mehrwertsteuersatz, der Wegfall der AK-Flugbons und frühere Verluste gedeckt werden können. Zur saldoneutralen Finanzierung sind die Mehrausgaben zu Gunsten des Opernhauses im Rahmen des Voranschlags 1999 durch Einsparungen bei anderen Kulturförderungskrediten kompensiert worden. Diese Einsparungen wurden wiederum durch Beiträge aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke ausgeglichen. Der Kantonsrat hat dem Vorgehen für 1999 mit der Festsetzung des Voranschlags zugestimmt. Für den Objektkredit 1999 führte diese Anpassung zu einem Betrag von Fr. 56 897 400.

Im Entwurf zum Voranschlag 2000 ist der entsprechende Betrag ebenfalls anteilmässig berücksichtigt.

2. Gesuch des Opernhauses für den Rahmenkredit 2000/01 bis 2005/06

Der Verwaltungsrat der Opernhaus Zürich AG hat am 24. März 1999 das Beitragsgesuch für die Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06 eingereicht. Dem Antrag auf Weiterführung der sechsjährigen Subventionsperiode liegt die Überlegung zu Grunde, dass für den komplexen Betrieb eines Musiktheaters vom Umfang der Zürcher Oper eine langfristige Planung erforderlich ist.

Mit dem Gesuch werden auf Grund der Finanzplanung der Opernhaus Zürich AG für die kommenden sechs Spielzeiten öffentliche Beiträge in folgendem Umfang begehrt:

Gewünschte Beiträge*:

	Fr.
Spielzeit 2000/2001	58 098 000
Spielzeit 2001/2002	58 298 000
Spielzeit 2002/2003	58 498 000
Spielzeit 2003/2004	58 698 000
Spielzeit 2004/2005	58 898 000
Spielzeit 2005/2006	59 098 000
Total Rahmenkredit	351 588 000

* inkl. Beitrag 1999 von Fr. 300 000 an Gästegagen und Beitrag von Fr. 500 000 des Kantons Zug.

Gegenüber dem Objektkredit 1998 (Fr. 55 097 400) beträgt die gewünschte Erhöhung rund 3 Mio. Franken, eingerechnet 0,5 Mio. Franken aus dem Kanton Zug. Netto wird vom Kanton Zürich damit eine Erhöhung der Subvention um 2,5 Mio. Franken gewünscht. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat 1999 bereits ausserordentliche Erhöhungen von jährlich insgesamt 1,8 Mio. Franken bewilligt hat (vgl. Ziffer 1). Das Opernhaus ist auf diese zusätzlichen Mittel weiterhin angewiesen. Der Mehrbedarf gegenüber der Spielzeit 1999/2000 beträgt Fr. 700 000 und wird im Umfang von Fr. 200 000 mit der Abgeltung der Realloohnerhöhung begründet, die durch den Kanton als Träger des Opernhauses im Umfang von 0,4% der Lohnsumme finanziert werden soll. Im Umfang von Fr. 500 000 wird der weiter steigende Personalaufwand im künstlerischen Bereich, insbesondere für eine personelle Aufstockung des Chors, ins Feld geführt.

Ferner schlägt der Verwaltungsrat eine Neuregelung des Ausgleichs der Teuerung auf den Gästegagen vor. Er wünscht, den Zürcher Lebenskostenindex als Massstab zu Gunsten eines noch zu definierenden Berechnungsmodus zu ersetzen, welcher der tatsächlichen Gagenteuering gerecht wird. Insofern soll die in Art. 9 lit. b des Subventionsvertrags verankerte Regelung geändert werden.

Ausserdem beantragt er einen Investitionsbeitrag von Fr. 6 000 000 an die Finanzierung des Baus eines neuen Werkgebäudes an der Kreuzstrasse in Zürich.

Am 28. Mai 1999 hat die Opernhaus Zürich AG das Budget 1999/2000 sowie das provisorische Rahmenbudget 2000/01 eingereicht. Die folgenden Übersichten 2 und 3 geben einen Überblick über die laufende Finanzplanung der Opernhaus Zürich AG:

Übersicht 2: Finanzplanung 1998/99 bis 2000/01

Zusammenfassung in 1000 Franken	Jahres- rechnung 1997/98	Genehmigtes Budget 1998/99	Genehmigtes Budget 1999/2000	Rahmen- budget 2000/2001
Stand		1. 1. 1998	1. 1. 1999	1. 1. 1999
Aufwand	101 157	98 992	102 249	102 799
Ertrag	99 915	98 048	102 336	102 836
Gewinn			87	37
Verlust	1 242	944		

Übersicht 3: Feinplanung 1998/99 bis 2000/01

Aufwand in 1000 Franken	Jahres- rechnung 1997/98	Genehmigtes Budget 1998/99	Genehmigtes Budget 1999/2000	Rahmen- budget 2000/2001
Personalaufwand				
Technischer Bereich	19 924	19 950	20 075	20 075
Künstlerischer Bereich	49 103	48 365	49 272	49 622
Kaufm. Direktion/ Administration	3 071	3 024	3 268	3 268
Sozialleistungen	7 072	7 410	6 810	6 810
Auswärtige Gastspiele	1 092	1 095	969	969
Gastspiele im Kantonsgebiet	510	265	492	492
Zürcher Festspiele	57	0	40	40
Auftragswerke	0	120	0	120
Übriger Personalaufwand	0	0	0	200
Personalaufwand	80 829	80 229	80 926	81 596
Sachaufwand	20 328	18 763	21 323	21 323
Total Aufwand	101 157	98 992	102 249	102 919

Ertrag in 1000 Franken	Jahres- rechnung 1997/98	Genehmigtes Budget 1998/99*	Genehmigtes Budget 1999/2000	Rahmen- budget 2000/2001
Betriebsertrag				
Öffentliche Beiträge:				
Beitrag Kanton Zürich	55 098	55 098	55 098	57 598
Ausserordentliche Beitragserhöhung	0	0*	1 500	
Ausserordentlicher Teuerungsausgleich	0	0*	300	
Beitrag Kanton Zug	0	0*	500	500
Öffentliche Beiträge	55 098	55 098	57 398	58 098
Vorstellungs- einnahmen	32 438	32 631	33 372	33 372
Finanzertrag	63	100	250	250
Sponsoren und Gönner	6 806	6 500	7 300	7 300
Übriger und ausser- ordentlicher Ertrag	5 510	3 720	4 016	3 816
Total Ertrag	99 915	98 049	102 336	102 836

* Der Zürcher Regierungsrat hat am 9. Juni 1999 für die Spielzeit 1998/99 den Staatsbeitrag ausserordentlicherweise um 1,5 Mio. Franken erhöht und gleichzeitig auf den Gästegagen einen ausserordentlichen Teuerungsausgleich von Fr. 300 000 bewilligt (vgl. Ziffer 1). Zudem hat der Kanton Zug dem Opernhaus am 2. Juni 1998 einen Beitrag von Fr. 500 000 bereits für die Spielzeit 1998/99 ausgerichtet (vgl. Ziffer 3b). Entsprechend hat sich der Ertrag für die Spielzeit 1998/99 gegenüber dem aufgeführten Budget erhöht.

Ausgehend vom Gesuch des Opernhauses werden nachfolgend in der Übersicht 4 die Einnahmen und Ausgaben der beiden Rahmenbudgets 1994/2000 und 2000/06 einander gegenübergestellt:

Übersicht 4: Vergleich Rahmenbudgets 1994/2000 und 2000/06

Aufwand in 1000 Franken	Rahmen- kredit 1994/2000	Rahmen- kredit 2000/2006	Differenz	Differenz in Prozenten	Bemer- kungen
Personalaufwand					
Technischer Bereich	102 036	119 974	17 938	17,6%	1
Künstlerischer Bereich	240 062	294 606	54 544	22,7%	2
Kaufm. Direktion/ Administration	17 100	19 662	2 562	15,0%	3
Sozialleistungen	40 110	43 230	3 120	7,8%	
Gastspiele und Auftragswerke	2 760	10 190	7 430	269,2%	4
Übriger Personalaufwand*	0	4 200	4 200	neu	5
Personalaufwand	402 068	491 862	89 794	22,3%	
Sachaufwand	82 674	120 859	38 185	46,2%	6
Total Aufwand	484 742	612 721	127 979	26,4%	

* für Beförderungen

Ertrag in 1000 Franken	Rahmen- kredit 1994/2000	Rahmen- kredit 2000/2006	Differenz	Differenz in Prozenten	Bemer- kungen
Öffentliche Beiträge:					
Beitrag					
Kanton Zürich	316 556	348 588	32 032	10,1%	7
Beitrag					
Kanton Zug	0	3 000	3 000	neu	8
Öffentliche Beiträge	316 556	351 588	35 032	11,1%	9
Vorstellungs- einnahmen	136 770	192 804	56 034	41,0%	10
Finanzertrag	690	642	-48	-7,0%	
Sponsoren und Gönner	12 000	43 200	31 200	260,0%	11
Übriger Betriebs- und ausserord. Ertrag	18 726	25 020	6 294	33,6%	
Total Ertrag	484 742	613 254	128 512	26,5%	12

Bemerkungen:

- 1 Die Zunahme an Neuinszenierungen und umfangreichen Dekorationen führten zu Mehraufwand beim technischen Personal in verschiedenen Bereichen wie technische Direktion, Schneiderei, Beleuchtung, Transporte.
- 2 Dieser Mehraufwand ist hauptsächlich auf Honorare ausserhalb des fest angestellten Personals im künstlerischen Bereich zurückzuführen.
- 3 Der Personalbedarf hat sich entsprechend auch im Verwaltungsbereich erhöht.
- 4 Gastspiele werden in der Regel kurzfristig vereinbart und zu Grenzkosten plus Gewinnanteil abgeschlossen. Ein grosser Anteil der Gastauftritte entfällt auf das Ballett. Die Zunahme der Gastspiele bezeugt die überregionale und internationale Attraktivität des Opernhauses.
- 5 Vgl. dazu die Erläuterungen bei Ziffer 3c).
- 6 Die höhere Anzahl an Neuproduktionen und die umfangreichen Bühnenausstattungen wirken sich erheblich auf den Sachaufwand aus.

- 7 Der Rahmenkredit 1994/2000 hat sich bisher um 15 Mio. Franken erhöht (vgl. Übersicht 1). Die Zunahme für den neuen Rahmenkredit entspricht in etwa dem Anstieg an privaten Zuwendungen (vgl. Bemerkung 11).
- 8 Vgl. dazu die Erläuterungen bei Ziffer 3b).
- 9 Das Verhältnis der Beiträge der öffentlichen Hand am Gesamtertrag des Opernhauses verbessert sich von der Periode 1994/2000 (65,3%) zur Periode 2000/06 (57,3%) markant. Entsprechend erhöht sich der Eigenwirtschaftlichkeitsgrad von 34,7% auf 43,7%.
- 10 Die Höhe der Vorstellungseinnahmen werden bestimmt durch die Anzahl Vorstellungen pro Preisstufe zusammen mit der jeweiligen Besucherfrequenz. Die erhebliche Steigerung konnte realisiert werden durch eine massvolle Verschiebung von Vorstellungen in höhere Preisstufen und einer dennoch hohen Auslastung. Heute befinden sich über 60% der Veranstaltungen in den oberen Preisstufen IV, V und VI. Eine weitere Verschiebung von Vorstellungen in höhere Preiskategorien ist auf Grund des bestehenden Preisniveaus nicht realistisch. Zudem verpflichtet Art. 3 des Subventionsvertrags das Opernhaus zu einer Mindestanzahl an Vorstellungen zu besonders günstigen Eintrittspreisen.
- 11 Die Sponsoren- und Gönnerbeiträge konnten seit 1991/92 kontinuierlich gesteigert werden. Dies ist auf das gleich bleibend hohe Qualitätsniveau, eine gute Medienarbeit und der steten Pflege durch den Intendanten zurückzuführen.
- 12 Für das neue Rahmenbudget ist insgesamt ein leichter Ertragsüberschuss eingeplant.

3. Würdigung des Gesuchs

a) Allgemeines

Der künstlerische Erfolg der Zürcher Oper hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Beitrag für die Attraktivität des Standorts Zürich entwickelt. Es ist daher geboten, den seit der Spielzeit 1994/95 auch vom Geschäftsvolumen her stark gewachsenen Betrieb mit einem massvoll erhöhten Rahmenkredit weiter zu unterstützen, damit das hohe künstlerische Niveau aufrechterhalten werden kann. Die sechsjährige Subventionsperiode hat sich bewährt und soll beim neuen Rahmenkredit beibehalten werden. Dabei muss – mit Rücksicht auf die kantonalen Kulturförderungskredite – Sorge getragen werden, dass der bewilligte Rahmenkredit eingehalten werden kann.

Nachfolgend ist auf verschiedene Anträge im Gesuch und auf weitere Punkte einzugehen. Einer Vertiefung bedürfen folgende Themenkreise:

- der Einbezug von Beiträgen anderer Kantone (lit. b),
- die Abgeltung von Realloohnerhöhungen (lit. c),
- die beantragte Neuregelung der Gagenteuerung (lit. d),
- die Abgeltung nicht eingeplanter Mehrwertsteuern (lit. e),
- die Finanzierung der Substanzerhaltung von Gebäuden und technischer Infrastruktur (lit. f),
- der Hinweis auf die festgelegten Auflagen für den Opernhausbetrieb (lit. g).

b) Einbezug von Beiträgen anderer Kantone

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat am 2. Juni 1998 beschlossen, zu Lasten des Zuger Lotteriefonds an sechs grosse Kulturinstitute im Bereich Musik und Theater, wovon vier in Zürich und zwei in Luzern, für die beiden Spielzeiten 1998/99 und 1999/2000 einen Beitrag von insgesamt je rund 1 Mio. Franken auszurichten. Daraus erhält das Zürcher Opernhaus mit Fr. 500 000 den Hauptanteil. Die übrigen fünf Institute sind das Schauspielhaus Zürich, das Tonhalle-Orchester, das Theater am Neumarkt, das Luzerner Theater und das Luzerner Sinfonieorchester.

Am 10. August 1999 hat der Regierungsrat des Kantons Zug dem Zuger Kantonsrat beantragt, ab der Spielzeit 2000/01 den Jahresbeitrag von Fr. 500 000 zu Gunsten des Opernhauses aus den ordentlichen Staatsmitteln vorläufig so lange weiter zu gewähren, bis eine interkantonale Vereinbarung über den Lastenausgleich im Kulturbereich abgeschlossen werden kann. Der Zuger Kantonsrat hat dem Antrag am 16. Dezember 1999 zugestimmt. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Ausgelöst wurde diese finanzielle Unterstützung durch ein Gesuch der Opernhaus Zürich AG, das sie zusammen mit der Stiftung Luzerner Theater beim Kanton Zug eingereicht hatte.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat im April 1999, ebenfalls auf Gesuch des Opernhauses hin, grundsätzlich die Bereitschaft seines Kantons signalisiert, an Kulturinstitutionen von interkantonalen Bedeutung eine angemessene Abgeltung zu erbringen.

Die Verantwortlichen der Opernhaus Zürich AG haben sich in verdankenswerter Weise dafür eingesetzt, Beiträge von den Nachbarkantonen zu erhalten. Dass der Kanton Zug an das Opernhaus namhafte Beiträge geleistet hat und weiter zu leisten gewillt ist, verdient grosse Anerkennung. Es ist zu hoffen, dass weitere Kantone seinem Beispiel folgen. Die Zahlungen des Kantons Zug und allfälliger weiterer Gemeinwesen wollen einen Beitrag an die Aufwendungen des Standortkantons Zürich für die steigenden Zentrumslasten im Kulturbereich leisten. Diese öffentliche Zielsetzung verlangt es, dass die primäre Verantwortung für den Erhalt solcher Beiträge nicht beim Opernhaus liegt, sondern beim Kanton Zürich. Auch das Ziel, darüber eine interkantonale Vereinbarung abzuschliessen, die mehrere abgeltungsbereite Kantone nach transparenten Bedingungen gleich behandelt, gebietet es, solche Beiträge bei der Festsetzung des Rahmenkredits zu berücksichtigen. Die interkantonale Zusammenarbeit mit Ausgleich von Zentrumslasten ist auch im Bereich der Kultur einer der Pfeiler des geplanten Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen.

Der Beitrag des Kantons Zug und allfällige spätere Beiträge von anderen Kantonen sind daher an den neuen Rahmenkredit anzurechnen. Durch diese Anrechnung darf das Opernhaus indes insgesamt nicht finanziell schlechter gestellt werden. Dies gilt insbesondere für den Beitrag des Kantons Zug, den das Opernhaus teilweise bereits in der laufenden Subventionsperiode erhalten hat. Dieser kann demnach nur dann an den neuen Rahmenkredit angerechnet werden, wenn dabei die Gesamtsumme der öffentlichen Beiträge gleich bleibt. Durch die Anrechnung übernimmt der Kanton Zürich einerseits, zur Entlastung der Finanzplanung des Opernhauses, das «Ausfallrisiko» für den Zuger Beitrag, der noch nicht definitiv gesichert ist. Die Anrechnung erlaubt es andererseits, dass Beiträge weiterer Gemeinwesen, die nach Verabschiedung des neuen Rahmenkredits erbracht werden, den zürcherischen Staatshaushalt tatsächlich entlasten. Für den Fall, dass eine interkantonale Vereinbarung abgeschlossen werden kann, schafft die Verankerung des Grundsatzes der Anrechnung die Voraussetzungen, dass eine Anrechnung vom Kanton Zürich gegenüber der Opernhaus Zürich AG bereits in der kommenden Subventionsperiode durchgesetzt werden kann.

c) Abgeltung von Realloohnerhöhungen

Das Lohnsystem der Opernhaus Zürich AG richtet sich nicht unmittelbar nach dem Lohngefüge des Staatspersonals. Immerhin erhöht sich der Rahmenkredit für das Opernhaus gemäss Art. 9 lit. a des Sub-

ventionsvertrags in dem Umfang, als der Kanton dem Staatspersonal den Teuerungsausgleich gewährt. Eine Erhöhung des Rahmenkredits im Hinblick auf Realloohnerhöhungen ist im Subventionsvertrag nicht vorgesehen und wurde auch beim laufenden Rahmenkredit nicht eingestellt.

Für das fest angestellte Personal des Opernhauses bestehen verschiedene Gesamtarbeitsverträge, die Realloohnerhöhungen im Rahmen von Beförderungen vorsehen. In der laufenden Subventionsperiode mussten diese vom Opernhaus vollumfänglich selbst erwirtschaftet werden.

Seit 1995 wurde jährlich für Beförderungen beim Staatspersonal eine Quote im Umfang von 0,4% der Lohnsumme bewilligt. Nach der Finanzplanung für die Jahre 2000 bis 2003 soll diese Massnahme weitergeführt werden. Es ist gerechtfertigt, dass der Kanton Zürich als Subventionsgeber auch für Lohnerhöhungen beim Opernhauspersonal im gleichen Umfang wie beim Staatspersonal eine Abgeltung in den Rahmenkredit einstellt. Bei einer Lohnsumme des Opernhauses (ohne Sozialleistungen) von rund 50 Mio. Franken erfordert dies eine Erhöhung von jährlich Fr. 200 000. Die Staatsbeiträge für diese Lohnerhöhungen, aufgerechnet für die ganze Subventionsperiode 3 Mio. Franken, sind als Objektkredit beim Rahmenkredit einzustellen, über deren Freigabe der Regierungsrat beschliessen kann.

d) Antrag auf Neuregelung der Gagenteuerung

Bei den Gästegagen sieht der Subventionsvertrag in Art. 9 lit. b vor, dass entsprechend zur Entwicklung beim Zürcher Lebenskostenindex ein Teuerungsausgleich gewährt wird. Der Index der Zürcher Konsumentenpreise stand, bei einer Basis von 100 Punkten im Mai 1993, per 31. Dezember 1998 bei 102,6 Punkten.

Der Verwaltungsrat der Opernhaus Zürich AG weist im Gesuch vom 24. März 1999 darauf hin, dass die Gästegagen einem internationalen Marktwert folgen würden, der sich unabhängig vom Zürcher Lebenskostenindex entwickelt. Er ersucht insofern um eine neue Regelung, damit dieser Faktor beim ständigen Kostenanstieg des Opernhauses neutralisiert werden könne.

Es trifft zu, dass die internationale Gagenteuerung in den letzten Jahren über dem Zürcher Lebenskostenindex lag. Diese Teuerung kann aber nicht direkt auf einen internationalen Lebenskostenindex zurückgeführt werden, sondern folgt zu einem grossen Teil daraus, dass auch für Opernaufführungen immer mehr internationale Spitzenkräfte gefragt sind und andernteils die Nachfrage nach einer besonde-

ren Rolle in einer Oper angesichts der Spezialisierung der Betroffenen vielfach grösser ist als das vorhandene Angebot. Die Konkurrenzsituation unter den Opernhäusern führt so zu einer gewissen Anheizung bei der Gagenentwicklung. Das Opernhaus Zürich kann sich vor dieser Situation nicht verschliessen, verfügt aber auch über einen gewissen Ermessensspielraum, in welchem Umfang an dieser Entwicklung teilgenommen werden soll. Bei dieser Sachlage ist es unmöglich, eine Regelung zu treffen, die in objektiver Weise die Rahmenbedingungen für die Gagenteuerung umschreibt. Deshalb ist grundsätzlich am vertraglich vereinbarten Lebenskostenindex festzuhalten.

Für die Opernhaus Zürich AG ist es jedoch entscheidend, dass die besondere Teuerung auf den Gästegagen nicht erst im Nachhinein bestimmt wird, sondern in einem gewissen Umfang einplanbar ist. Deshalb war es geboten, für die Spielzeiten 1998/99 und 1999/2000 bereits am 9. Juni 1999 einen ausserordentlichen Beitrag von je Fr. 300 000 an die Gagenteuerung zu bewilligen, ohne die Entwicklung des Konsumentenpreisindex abzuwarten.

Ausgehend vom neuen jährlichen Grundbetrag für die kommende Subventionsperiode ist für das Opernhaus daher eine weitere minimale Erhöhung für die Gagenteuerung sicherzustellen, die sich an der Entwicklung des Konsumentenpreisindex orientiert, wie sie für die kantonale Finanzplanung bis 2003 zu Grunde gelegt wurde.

Wird dem Opernhaus bei einer jährlichen Honorarsumme von zurzeit 13 Mio. Franken für Gästegagen ein Betrag von Fr. 200 000 pro Jahr zur Verfügung gestellt, um auf den internationalen Anstieg von Gästegagen einzugehen, so entspricht dies einer angenommenen Teuerung von rund 1,5%. Die kantonale Finanzplanung geht demgegenüber von einer Zunahme des Konsumentenpreisindex von 1% pro Jahr aus. Damit wird dem Opernhaus im Rahmen der Finanzknappheit des Staatshauhalts ein grosszügiger Beitrag zur Aufrechterhaltung seiner Konkurrenzfähigkeit gegenüber andern klassischen Musiktheatern gewährt. Die jährliche Zunahme von Fr. 200 000 ergibt aufgerechnet für die ganze Subventionsperiode 3 Mio. Franken. Der Regierungsrat kann die jährlichen Anteile dieses besonderen Objektkredits innerhalb des Rahmenkredits für das Opernhaus freigeben. Erweist sich der im Subventionsvertrag vereinbarte Teuerungsausgleich in einem Jahr als höher, so ist die mit diesem Objektkredit abgeglichene Erhöhung von Fr. 200 000 daran anzurechnen.

e) Abgeltung nicht eingeplanter Mehrwertsteuern

Am 1. Januar 1995 sind die Bestimmungen über die Erhebung der Mehrwertsteuer in Kraft getreten. Mit Wirkung seit 1. Januar 1999 beträgt die Mehrwertsteuer 7,5% und beim ermässigten Satz 2,3%. Das Opernhaus hat diese Ansätze seinem Gesuch zu Grunde gelegt.

Von der Mehrwertsteuer grundsätzlich ausgenommen sind die kulturellen Dienstleistungen, die dem Publikum unmittelbar erbracht werden. Hierunter fallen Theater-, musikalische und choreografische Aufführungen vor Publikum. Dagegen unterliegen andere als kulturelle Dienstleistungen, die anlässlich einer Darbietung erbracht werden, der Steuerpflicht.

Am 10. Juni 1999 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung für die Opernhaus Zürich AG die Mehrwertsteuer für die Jahre 1995 und 1996 festgesetzt. Das Opernhaus hat diesen Entscheid in kleinerem Umfang anerkannt und in mehreren Punkten, in Absprache mit dem Schweizerischen Bühnenverband, angefochten, um grundsätzliche Fragen zu klären. Umstritten ist, wie weit der Kreis der von der Steuer befreiten Dienstleistungen gezogen werden soll. Weiter besteht keine Einigkeit über die Zulassung des Vorsteuerabzugs für die Subventionen der öffentlichen Hand. Schliesslich betrifft ein wesentlicher Streitpunkt die Eingrenzung des steuerpflichtigen Sponsorings. Der Rechtsstreit, den das Opernhaus in guten Treuen führt, betrifft Steuerforderungen von mehreren hunderttausend Franken pro Jahr.

Die Finanzplanung für die in der kommenden Subventionsperiode anfallenden Mehrwertsteuern erfolgte unter dem Vorbehalt des hängigen Rechtsstreits. Auch die Rückstellungen der Opernhaus Zürich AG können nicht die höchstmögliche Steuerforderung decken. Zudem kann eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuersätze während der kommenden Subventionsperiode nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es ist daher eine Bestimmung in den Rahmenkredit aufzunehmen, die eine Erhöhung im Umfang der nicht eingeplanten, nachträglich festgesetzten Mehrwertsteuern ermöglicht. Andernfalls wäre das Opernhaus gezwungen, diese zusätzlichen Kosten ohne entsprechende Mehreinnahmen aus dem bereits bewilligten Rahmenkredit zu decken.

f) Finanzierung der Substanzerhaltung von Gebäuden und technischer Infrastruktur

Der Verwaltungsrat der Opernhaus Zürich AG macht im Gesuch darauf aufmerksam, dass der Gebäudekomplex des Opernhauses, der in der ersten Hälfte der Achtzigerjahre erweitert und umgebaut wurde, nach 15 Jahren in verschiedener Hinsicht sanierungsbedürftig ist. So steht in nächster Zeit eine Sanierung des Flachdachs beim Erweiterungsbau des Opernhauses an. Ebenso müssen im Bereich der technischen Infrastruktur (Bühne, Heizung, Lüftung, usw.) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit teilweise Erneuerungen vorgenommen werden, vor allem muss die Tonregieanlage ersetzt werden.

Bei der Annahme des Opernhausgesetzes war klar, dass das jährliche Budget der Opernhaus Zürich AG wohl die Aufwendungen für den «grossen» Unterhalt (Fr. 600 000) einschliesst, nicht aber grössere Beiträge für grundsätzlich wertvermehrende Investitionen an Erwerb, Erstellung und Umbau der Opernhausliegenschaften. So mussten beispielsweise in der laufenden Subventionsperiode die Ober- und die Untermaschinerie der Hauptbühne saniert werden, was die Opernhaus Zürich AG aus Betriebsmitteln nicht finanzieren konnte. Dafür wurden Einmalbeiträge nach § 3 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes gewährt.

Auch wenn das Opernhaus selbst für die nächsten Jahre mit durchschnittlich Fr. 1 000 000 für die Substanzerhaltung von Gebäuden und technischer Infrastruktur rechnet, lassen sich die tatsächlichen Kosten solcher Sanierungen nicht Jahre im Voraus verbindlich abschätzen. Der Aufwand für einmalige grössere Sanierungen unterscheidet sich dadurch wesentlich vom «grossen Unterhalt», der in etwa konstant bleibt. Es ist deshalb ausgeschlossen, die Investitionen für solche baulichen Massnahmen bereits mit dem Rahmenkredit verbindlich abzugelten. Deshalb müssen die Staatsbeiträge an grössere Sanierungen beim Opernhaus auch in der kommenden Subventionsperiode fallweise beschlossen werden.

g) Hinweis auf die festgelegten Auflagen für den Opernhausbetrieb

Bei der ausserordentlichen Erhöhung des Staatsbeitrags ab Spielzeit 1998/99 hat der Regierungsrat die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel an Auflagen gebunden, die zu der Regelung des Subventionsvertrags hinzukommen bzw. diese präzisieren.

Der Subventionsvertrag verpflichtet das Opernhaus in seinem Art. 2 zu einem regelmässigen minimalen Spielbetrieb von neun Monaten pro Jahr. Die erhöhte Attraktivität des Hauses ging in den letzten Jahren einher mit in einem wesentlichen Anstieg an Inszenierungen und Vorstellungen. Ohne die künstlerische und unternehmerische Freiheit des Opernhauses übermässig einzuschränken, war es notwendig, die kantonalen Rahmenbedingungen für eine obere Auslastung des Hauses zu bestimmen. Deshalb wurde festgehalten, dass in Zukunft pro Spielzeit grundsätzlich höchstens 208 Opern- und Operettenvorstellungen (ohne Kinderoperen) im grossen Haus durchzuführen sind. Zwischen den Spielzeiten soll ein Unterbruch von mindestens vier probefreien und sechs spielfreien Wochen eingehalten werden. Ausserdem wurden mit Bezug auf die Abschreibungspraxis verbindliche Vorgaben für verschiedene Bereiche getroffen.

Es ist zustimmend davon Kenntnis zu nehmen, dass das Opernhaus diese Auflagen im Hinblick auf den neuen Rahmenkredit seiner Finanzplanung zu Grunde gelegt hat, so dass sich auch insofern eine Anpassung des Subventionsvertrags zurzeit erübrigt.

4. Forderungen des Postulats KR-Nr. 97/1998

Der Kantonsrat hat am 4. Mai 1998 dem Regierungsrat folgendes Postulat zu Bericht und Antrag überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu überprüfen, ob für das Internationale Opernhausstudio unter Beibehaltung der fachlichen Zusammenarbeit mit dem Opernhaus Zürich eine neue Körperschaft (z. B. Stiftung oder Verein) gegründet werden kann.

Das Internationale Opernstudio (IOS) wie auch die seit Spielzeit 1997/98 bestehende Orchester-Akademie bieten dem Nachwuchs in den Bereichen Gesang und Orchestermusik, nach dem Studienabschluss an den Musikhochschulen, eine praxisbezogene Ausbildung in enger Verbindung mit dem Bühnenbetrieb des Opernhauses. Vor dem eigentlichen Einstieg ins Berufsleben wird damit die Möglichkeit geboten, unter kompetenter Anleitung erste professionelle Sporen abzuverdienen. Immer wieder gelingt es, dass Absolventinnen und Absolventen für das Ensemble des Opernhauses verpflichtet werden können.

Das IOS finanziert sich zum grossen Teil aus Vorstellungseinnahmen und privaten Zuwendungen (Sponsoren-/Gönnerbeiträge). Mit der Vollkostenrechnung besteht für den Kanton als Träger des Opernhauses eine genügende Kostentransparenz. Der Opernhaus Zürich AG als privatrechtlicher Körperschaft steht es zwar grundsätzlich frei,

den Ausbildungslehrgang IOS rechtlich zu verselbstständigen. Angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons können jedoch nach einer solchen Verselbstständigung keine zusätzlichen Staatsbeiträge erwartet werden. Eine regelmässige Subventionierung über den Fonds für gemeinnützige Zwecke ist ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat der Opernhaus Zürich AG geht im Gesuch für den neuen Rahmenkredit von der Weiterführung des IOS als Teil des Opernhauses aus. Daher erübrigt sich eine weitere Prüfung des Postulats.

5. Zusammenfassung und Antrag des Regierungsrats

Die Bewilligung eines neuen Rahmenkredits ist sowohl vom Opernhausgesetz wie vom Subventionsvertrag her erforderlich.

Für den Objektkredit der Spielzeit 2000/01 muss an dem Stand, der für die Spielzeit 1999/2000 erreicht wurde, angeknüpft werden. Eine ausgabenrelevante Erhöhung von Fr. 200 000 ist für Realloohnerhöhungen beim fest angestellten Personal der Oper, analog zum Staatspersonal, bestimmt. Eine weitere Erhöhung von Fr. 500 000 soll durch Anrechnung des Zuger Beitrags zu Gunsten des Opernhauses kompensiert werden. Da der Zuger Beitrag bereits seit der Spielzeit 1998/1999 ausgerichtet wird, bewirkt dies bei der Opernhaus Zürich AG keine Einnahmenverbesserung. Die beiden Erhöhungen führen zu einem jährlichen Beitrag von Fr. 57 598 000. Gegenüber dem Stand 1998 beträgt die Zunahme 2,5 Mio. Franken (unter Anrechnung des Zuger Beitrags netto 2 Mio. Franken). Die erhebliche Differenz erklärt sich, wie unter Ziffer 1 dargelegt wurde, dadurch, dass die ausserordentlichen Erhöhungen von 1999 zu Gunsten des Opernhauses saldoneutral zu Lasten der anderen Kulturförderungskredite finanziert und dort über den Fonds für gemeinnützige Zwecke ausgeglichen worden waren. Mit dem Beschluss für den neuen Rahmenkredit ist sicherzustellen, dass diese Kulturförderungskredite wieder auf den Stand von 1998 gestellt werden können. Die kantonale Kulturförderungskommission unterstützt diesen Antrag.

Zusätzlich zum neuen Jahresbeitrag von Fr. 57 598 000 sind für zwei besondere Zwecke Mittel bereitzustellen: Einerseits soll die Realloohnerhöhung beim fest angestellten Personal im Umfang von Fr. 200 000 pro Jahr, entsprechend der Beförderungsquote von 0,4% beim Staatspersonal, abgegolten werden. Dies ergibt für den ganzen Rahmenkredit aufgerechnet Fr. 3 000 000. Ein weiterer Betrag in gleicher Höhe ist andererseits als minimaler Teuerungsausgleich auf den Gästegagen vorgesehen. Dem Opernhaus stehen damit Fr. 200 000 pro Jahr, unter Anrechnung auf die Teuerungsregelung von Art. 9 lit. b des

Subventionsvertrags, zur Verfügung, um die Gästegagen anzuheben. Damit erübrigt sich die vom Opernhaus beantragte Neuregelung des Subventionsvertrags.

Aus diesen Überlegungen beantragt der Regierungsrat für den Betrieb der Opernhaus Zürich AG in den Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06 folgenden Rahmenkredit:

Objektkredite:

	Fr.
Spielzeit 2000/2001	57 598 000
Spielzeit 2001/2002	57 598 000
Spielzeit 2002/2003	57 598 000
Spielzeit 2003/2004	57 598 000
Spielzeit 2004/2005	57 598 000
Spielzeit 2005/2006	57 598 000
Für Realloohnerhöhungen	3 000 000
Für Gagenteuerung unter Anrechnung auf Art. 9 lit. b des Subventionsvertrags	3 000 000
Total Rahmenkredit	351 588 000

Der Objektkredit für die Spielzeit 2000/01 gemäss diesem neuen Rahmenkredit ist im Entwurf zum Staatsvoranschlag 2000 anteilmässig enthalten. Die weiteren Objektkredite sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan bis 2003 berücksichtigt.

Der Rahmenkredit ist mit folgenden Nebenbestimmungen zu ergänzen:

- An den Rahmenkredit von Fr. 351 588 000 sind die Beiträge des Kantons Zug und allfälliger anderer Kantone zu Gunsten des Opernhauses anzurechnen.
- Der Kredit kann im Rahmen der Leistungen für den Ausgleich der Teuerung nach Art. 9 lit. a bis c des Subventionsvertrages zwischen dem Kanton Zürich und der Opernhaus Zürich AG erhöht werden.
- Der Rahmenkredit kann im Umfang nicht vorhersehbarer Mehrwertsteuern erhöht werden.

Im Ergebnis wird mit Fr. 57 598 000 ab Spielzeit 2000/01, unter Anrechnung des Zuger Beitrags, ein Staatsbeitrag gewährt, der Fr. 500 000 unter dem Antrag des Verwaltungsrats der Opernhaus Zürich AG liegt. Dies kann bedeuten, dass die vom Opernhaus vorgesehene Aufstockung des Chors aus staatlichen Mitteln vorderhand nicht verwirklicht werden kann. Mit der vom Regierungsrat beantragten Erhöhung wird dem Finanzbedarf des Opernhauses bei der angespannten Fi-

nanzlage des Kantons allerdings bereits grosszügig Rechnung getragen. Durch die Aufnahme der beiden Kredite für Realloohnerhöhungen und Gagenteuerung entspricht die Gesamtsumme des Rahmenkredits dem von der Opernhaus Zürich AG gewünschten Betrag an öffentlichen Beiträgen. Im Übrigen bewegt sich der staatliche Mehraufwand für das Opernhaus, einschliesslich der Beiträge des Kantons Zug, im gleichen Rahmen wie die budgetierte Zunahme an privaten Zuwendungen von Sponsoren und Gönnern.

Gestützt auf diesen Bericht und Antrag beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 97/1998 als erledigt abzuschreiben.

B. Kredit für die Beteiligung des Kantons am Bau eines Werkgebäudes der Opernhaus Zürich AG

Auf dem Grundstück zwischen der Seerosenstrasse und der Kreuzstrasse in Zürich, worauf sich das bestehende Werkgebäude des Opernhauses befindet, verfügt die Opernhaus Zürich AG über eine nicht überbaute Grundstücksfläche von rund 1200 m². Diese Parzelle eignet sich für die Überbauung mit einem mehrgeschossigen Baukörper für ein neues Werkgebäude. Das Bauvorhaben dient der örtlichen Zusammenführung verschiedener Dienstleistungszentren des Opernhauses, wie der zurzeit auf dem Areal der Sulzer-Escher-Wyss eingerichteten Probestühne und den an anderen Standorten für das Internationale Opernstudio (IOS) und für technische und administrative Bedürfnisse genutzten Räumlichkeiten.

Die Entwicklung des Neubauprojekts soll im Rahmen eines international aususchreibenden Gesamtleistungswettbewerbs erfolgen und wird von der Baudirektion begleitet. Es wird mit Baukosten in der Grössenordnung von rund 25 Mio. Franken gerechnet. Die Opernhaus Zürich AG hat dafür mit zwei Erhöhungen des Aktienkapitals zusätzliche Mittel im Umfang von rund 5 Mio. Franken bereitgestellt. Im Übrigen ist die Opernhaus Zürich AG auf finanzielle Unterstützung durch Gönner, Sponsoren und die öffentliche Hand angewiesen. Der verbleibende Fehlbetrag muss fremd finanziert werden.

Der Verwaltungsrat der Opernhaus Zürich AG wünscht vom Kanton einen Beitrag von 6 Mio. Franken an den geplanten Neubau. Den hohen Investitionskosten steht gegenüber, dass sich dadurch langfristig Minderausgaben für Mieten und Einsparungen beim Personalaufwand ergeben, die sich positiv auf die Finanzplanung auswirken. Durch die örtliche Konzentration in unmittelbarer Nähe der bestehen-

den Werkstätten sind wichtige Synergien und Vereinfachungen der Arbeitsabläufe zu erwarten, welche die Attraktivität des Opernhauses weiter steigern. Der Regierungsrat unterstützt daher das Bauvorhaben. Die Übernahme eines Anteils von rund 25% durch den Kanton ist angemessen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Opernhaus Zürich AG zu Gunsten eines Investitionsbeitrags an das geplante Werkgebäude an der Kreuzstrasse in Zürich einen Kredit von Fr. 6 000 000 zu bewilligen. Wie bereits dargelegt wurde (Teil A, Ziffer 3f), bilden Staatsbeiträge an Neubauten für den Betrieb des Opernhauses neue Ausgaben, die den Bestimmungen über das Finanzreferendum (Art. 28^{bis} Ziffer 1 KV) unterstehen. Der beantragte Kredit unterliegt somit dem fakultativen Referendum.

Der Investitionsbeitrag aus dem beantragten Baukredit wird entsprechend dem Fortschritt dieses Wettbewerbs frühestens im Voranschlag 2002 zu Lasten der Investitionsrechnung eingestellt. Er ist anteilmässig im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan bis 2003 berücksichtigt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin: Der Staatsschreiber:
Fuhrer Husi